Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0629/2019/

Betreff:	**Gästebeitrag - hier: Grundsätzliches**	
Bearbeiter:	**Insa Bruhns**	
Aktenzeichen:		**15.10.2019**

Beratungsfolge	**Termin**	
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Raumplanung	28.10.2019	
Verwaltungsausschuss	18.11.2019	

1. Sachverhalt:

Um die Einführung des Gästebeitrags zum 01.01.2020 zu gewährleisten, wurde in der vergangenen Sitzung des Ausschusses darum gebeten, noch vor den Haushaltsberatungen eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

In Bezug auf den Gästebeitrag sind noch verschiedene Grundsätze zu beraten und zu beschließen, die für die Aufstellung der Satzung notwendig sind.

1.) Befreiungen / Teilbefreiungen

Befreiungen zum Gästebeitrag sind grundsätzlich frei wählbar, sollten aber erklärbar und nachvollziehbar für jedermann sein. Die Aufwendungen, die auf den Gästebeitrag umgelegt werden können, sind dann um einen entsprechend festzulegenden Betrag für jede befreite Personengruppe zu mindern, damit nicht die "Vollzahler" den Aufwand für die befreite Personengruppe mittragen.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Befreiungen auf den Gästebeitrag zu gewähren und die umlagefähigen Aufwendungen hierfür um 5 v. H. zu mindern:

a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
b) Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben
c) Teilnehmer von Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, etc.
d) Personen, die zur Berufsausübung zum Schulbesuch oder zur Ausbildung in der Gemeinde aufhalten
e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 80 v. H. beträgt
f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Ausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind
g) Bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen
h) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gemeindegebiet

Ggfls. könnten zusätzlich Teilbefreiungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II,

Grundsicherung, o. ä. festgelegt werden.

2.) Zonen
Das Gemeindegebiet sollte aus Sicht der Verwaltung in zwei Zonen eingeteilt werden:
Zone 1: Ditzum
Zone 2: übrige Ortschaften der Gemeinde

3. Saisonzeiten
Um die Abrechnung für den Vermieter zu erleichtern, schlägt die Verwaltung vor, die Saisonzeiten an das Gastgeberverzeichnis anzulehnen. Der Vermieter hat somit nicht verschiedene Abrechnungszeiträume zu berücksichtigen.

Die Saisonzeiten wären dann in der
Hauptsaison vom 01.06. bis 30.09. und in der
Nebensaison vom 01.10. bis 31.05.

Die Höhe des Gästebeitrags variiert sodann innerhalb der Zonen und der Saisonen.

4. Jahresgästebeitrag
Für Zweitwohnungsbesitzer (und ggfls. Dauergäste auf dem Reisemobilstellplatz) sollte ein Jahresgästebeitrag eingeführt werden. Dieser sollte eine Höhe von 30 beitragspflichtigen Tagen in der Hauptsaison haben. Die Abrechnung erfolgt zentral von der Touristinformation und nicht über den Vermieter.

Beschlussvorschlag:
Der Gästebeitrag wird mit folgenden Befreiungen eingeführt:

a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
b) Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben
c) Teilnehmer von Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, etc.
d) Personen, die zur Berufsausübung zum Schulbesuch oder zur Ausbildung in der Gemeinde aufhalten
e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 80 v. H. beträgt
f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Ausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind
g) Bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen
h) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gemeindegebiet

Zusätzlich gibt es Teilbefreiungen für Bezieher von

_____.

Das Gemeindegebiet wird für den Gästebeitrag in zwei Zonen eingeteilt (Zone 1 Ditzum und Zone 2 übrige Ortschaften). Der Gästebeitrag wird zudem in der Hauptsaison vom 01.06. bis 30.09. in einer anderen Höhe fällig als in der Nebensaison vom 01.10. bis 31.05.

Für Zweitwohnungsbesitzer und Dauergäste auf dem Reisemobilstellplatz wird ein Jahresgästebeitrag in Höhe von 30 beitragspflichtigen Tagen in der jeweiligen Zone zur Hauptsaison eingeführt.